

RS Vfgh 2002/9/24 A5/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art137 / sonstige zulässige Klagen

ABGB §1431

AVG §76 ff

StVO 1960 §89a

VVG §3

VVG §4 Abs2

ZPO §43 Abs2

Leitsatz

Abweisung des Klagebegehrens auf Rückzahlung der Abschlepp- und Aufbewahrungskosten nach Abschleppung eines Kfz aufgrund Vorliegens eines rechtskräftigen Kostenvorschreibungsbescheids; Stattgabe des Klagebegehrens hinsichtlich der Mahnkosten; Gesetzwidrigkeit der Vorschreibung von unter den allgemeinen Aufwand der Behörde fallenden Kosten; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Zulässigkeit sowohl des Klagebegehrens auf Rückzahlung der Abschlepp- und Aufbewahrungskosten nach Abschleppung eines Kfz als auch hinsichtlich der Mahnkosten.

Es gibt keine Kompetenz einer Verwaltungsbehörde, über den behaupteten Anspruch auf Rückerstattung der (zB irrtümlich) geleisteten Kosten abzusprechen. Das Begehr auf Rückzahlung wurzelt im öffentlichen Recht - die Streitigkeit ist nicht vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Die "Mahnkosten" teilen den öffentlich-rechtlichen Charakter der mit Bescheid vorgeschriebenen Geldforderung, zumal diese vom Magistrat (also der Vollstreckungsbehörde) anlässlich der Eintreibungsmaßnahmen zur Hereinbringung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Geldleistung eingefordert wurden (vgl §3 VVG). Der Verfassungsgerichtshof hat Nebenforderungen wie etwa Kosten, die bei der Betreibung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches anfallen, aufgrund ihrer Akzessorietät zum Hauptanspruch als öffentlich-rechtlich angesehen (vgl auch VfSlg 8666/1979).

Eine dem §4 Abs2 VVG vergleichbare gesetzliche Regelung, die eine Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Erledigung des behaupteten Anspruches auf Rückzahlung bereits geleisteter Exekutionskosten vorsieht, existiert im - vorliegenden - Fall der Geldexekution (§3 VVG) nicht (anders in B v 11.06.01,A10/99).

Abweisung des Klagebegehrens auf Rückzahlung der Abschlepp- und Aufbewahrungskosten.

Kostenvorschreibungsbescheid rechtskräftig, gültiger Rechtstitel daher vorhanden.

Stattgabe des Klagebegehrens hinsichtlich der Mahnkosten aufgrund Vorliegens der Voraussetzungen des §1431 ABGB.

Aus der gesetzlichen Anordnung des §89a Abs7a StVO 1960, daß bei Festsetzung der zu ersetzenen Kosten "jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat", ergibt sich, daß eine Deutung der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, ABI 20/1997 idF ABI 40/2001, dahingehend, daß der zum Ersatz Verpflichtete auch Kosten des allgemeinen Behördenaufwands (wie etwa die in der Äußerung der Beklagten Partei angeführten Kosten für Personal, EDV und Porto) zu tragen hätte, der Verordnung einen gesetzwidrigen Inhalt unterstellen würde.

Der Verfassungsgerichtshof folgt der vom VwGH getroffenen Abgrenzung bei Auslegung des Begriffes des "allgemeinen Aufwands" im Sinne von §89a Abs7a StVO 1960 (VwSlg A2659/1952, 10845/1982). Solche allgemeine Kosten des Behördensapparats haben nach der genannten Gesetzesstelle außer Betracht zu bleiben. Es war daher gesetzwidrig, dem Kläger die für die Erstellung und den Versand der Mahnung entsprechenden Kosten des Behördensapparates aufzuerlegen.

Da die an den Kläger gerichtete Mahnung die Androhung sonstiger "weiterer Einhebungsschritte" enthielt, wurden die "Mahnkosten" vom Kläger auch offenkundig nicht freiwillig, sondern unter dem Druck eines bevorstehenden Vollstreckungsverfahrens entrichtet.

Die beklagte Partei hat keine Kosten verzeichnet. Der Kläger ist mit seinem ursprünglichen Klagebegehrten nur zu einem geringfügigen Teil durchgedrunken, sodaß in Anwendung von §43 Abs2 ZPO (iVm §35 VfGG) keine Kosten zuzusprechen waren.

Entscheidungstexte

- A 5/02

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.2002 A 5/02

Schlagworte

Straßenpolizei, Abschleppung, Verwaltungsverfahren, Kostentragung, Verwaltungsvollstreckung, Ersatzvornahme, VfGH / Klagen, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:A5.2002

Dokumentnummer

JFR_09979076_02A00005_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at